

Gesetzesinitiative

zur Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBL 2012 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 1 Bst. d

- d) der Asylsuchende über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Bei Personen, die die Sprache wegen einer Beeinträchtigung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt erlernen können, legt die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung fest. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten auch die von der Regierung mit Verordnung anerkannten gleichwertigen Abschlüsse und Diplome.

Art. 43

- 1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird. Sie bestimmt insbesondere die Gebiete des Heimat- oder Herkunftsstaates, in die aufgrund der Sicherheitslage eine Rückkehr zumutbar ist.
- 2) Personen, die ihren letzten dauerhaften Wohnsitz in einem Gebiet nach Abs. 1 hatten, ist kein vorübergehender Schutz zu gewähren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Rückkehr im Einzelfall unzumutbar ist.
- 3) Die Regierung konsultiert vorgängig die beratende Kommission (Art. 85) und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).
- 4) Während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung sind Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat auf höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Regierung kann mit Verordnung engere Grenzen definieren sowie triftige Ausnahmegründe – insbesondere schwere Krankheit, Ausbildung oder Todesfall in der Kernfamilie – festlegen und das Verfahren regeln. Unzulässige Reisen ziehen den Widerruf des vorübergehenden Schutzes nach sich. Die Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland führt zum Erlöschen des vorübergehenden Schutzes. Personen, deren vorübergehender Schutz wegen unzulässiger Reisen widerrufen wurde oder wegen

Verlegung des Lebensmittelpunkts erloschen ist, ist kein erneuter vorübergehender Schutz zu gewähren.

II.

Übergangsbestimmung

1. Art. 43 Abs. 2 AsylG in der Fassung dieses Gesetzes findet auf Gesuche um vorübergehenden Schutz Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Ein bereits gewährter vorübergehender Schutz bleibt unberührt.
2. Art. 43 Abs. 4 AsylG in der Fassung dieses Gesetzes findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf alle Personen Anwendung, denen vorübergehender Schutz gewährt ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Ausgangslage und Ziel

Ziel der Initiative ist eine klarere und restriktivere Regelung des vorübergehenden Schutzes (Schutzstatus S). Liechtenstein soll Schutz gewähren, wo er nötig ist — aber keinesfalls grosszügiger und anziehender sein als die Schweiz, mit der Liechtenstein einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bildet. Konkret geht es um drei Punkte:

1. Erschwerung des weiteren Neuzuflusses durch eine gebietsbezogene Einschränkung;
2. Angleichung der Reisepraxis, um ein Anziehungsgefälle zu vermeiden;
3. Anhebung der gesetzlichen Sprachanforderungen für den Wechsel in eine Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren.

Die Regierung hat mit BuA 083/2026 den automatischen Statuswechsel nach Art. 49 Abs. 2 AsylG bereits an die fortgeschrittene Integration nach Art. 31 AsylG gekoppelt. Das Sprachniveau für die Erlangung des Aufenthaltsstatus soll dabei auf der niedrigsten Stufe A1 verbleiben (geregelt mittels Verordnung), obwohl diese Personen bereits seit fünf Jahren im Land sind. Eine Regionalbeschränkung, d. h. eine Ausscheidung von sicheren Regionen, und eine dem Schweizer bzw. norwegischen Niveau vergleichbare Reiseregulierung hat Liechtenstein nicht übernommen.

Die vorliegende Initiative baut auf Variante 3 von BuA 083/2026 auf und schliesst genau diese offenen Punkte.

Entwicklung der Zahlen

Bestand mit gültigem Status S laut Statusberichten der Regierung:

- 31.12.2022: 385
- 29.11.2023: 554
- 31.12.2024: 697

- 31.12.2025: 849
- 02.09.2026: 951

Seit Kriegsbeginn wurden total 1'599 Schutzgesuche von Ukraine-Flüchtlingen gestellt; 595 Personen haben Liechtenstein zwischenzeitlich wieder verlassen.

Im Jahr 2026 sind neu 192 Ukraine-Schutzgesuche dazugekommen (bis Anfang September). Laut Kleiner Anfrage erhielten vom 1. Januar bis 31. August 2026 insgesamt 134 Personen den Status S. Der Nettobestand stieg 2026 bisher um rund 102 Personen. Bei rund 41'000 Einwohnern entspricht der aktuelle S-Bestand etwa 2,3 % der Bevölkerung bzw. rund 23 Personen pro 1'000 Einwohner.

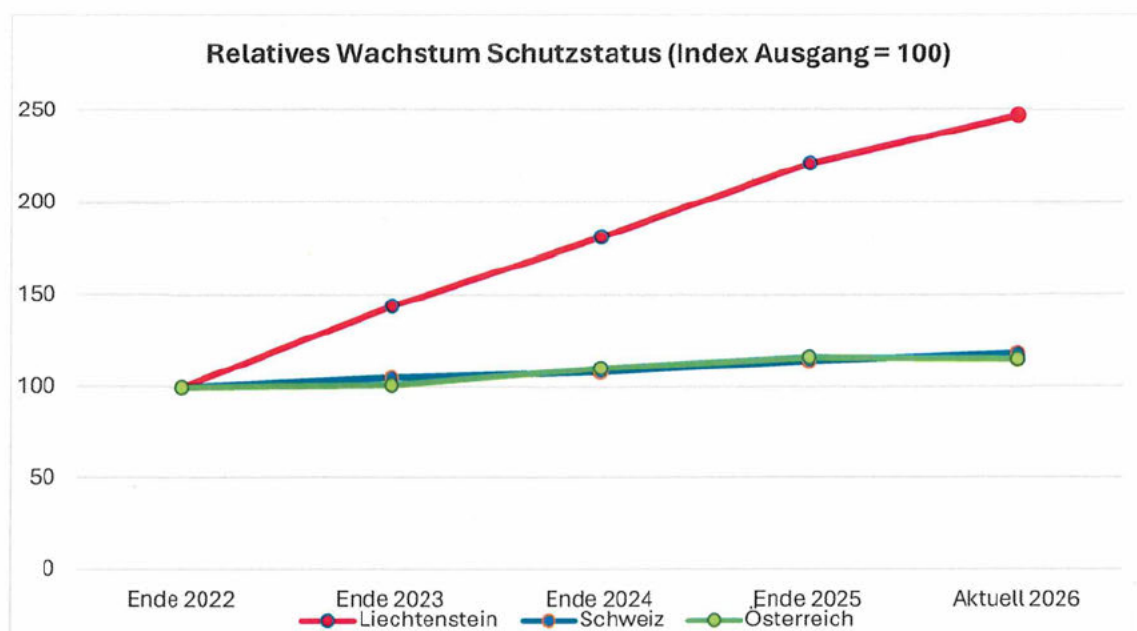
Legt man die Nettozunahme 2026 in Liechtenstein (+102) auf die Schweiz um (Bevölkerung ca. 220-mal grösser), so ergäbe sich dort eine Zunahme um ca. 22'000 Personen. Tatsächlich ist der Schweizer Bestand mit Status S seit Ende 2025 (71'762) bis 31. August 2026 (73'850) nur um rund 2'100 Personen gestiegen. Daran sieht man, dass Liechtenstein relativ zu seiner Grösse weiterhin einen deutlich steileren Neuzustrom verzeichnet als die Schweiz.

Vergleich Schweiz und Österreich

In der Schweiz (Status S, SEM) entwickelte sich der Bestand deutlich flacher: 62'820 (31.12.2022) → 73'850 (31.08.2026). Indexiert auf Ende 2022 (= 100%): Schweiz Index 118 (+18 %), Liechtenstein Index 247 (+147 %). Pro 1'000 Einwohner: Schweiz ca. 8, Liechtenstein ca. 23 — etwa das Dreifache.

In Österreich verlief die Entwicklung nach dem Grosszufluss 2022 ebenfalls flacher. Ausgangspunkt sind 79'615 ukrainische Staatsangehörige am 1. Januar 2023 (Statistik Austria). Der aufrechte vorübergehende Schutz lag am 31. August 2026 bei 91'800 Personen (Eurostat). Indexiert auf Anfang 2023 (= 100%): Österreich Index 115 (+15 %). Zum Vergleich: Am 1. Januar 2026 lebten 94'030 ukrainische Staatsangehörige in Österreich (Index 118). Pro 1'000 Einwohner: Österreich ca. 10, Liechtenstein ca. 23 — mehr als das Doppelte.

Der Neuzustrom ab Ende 2022 bzw. Anfang 2023 verlief in der Schweiz und in Österreich ähnlich flach: Schweiz +18 %, Österreich +15 %. Liechtenstein liegt mit +147 % weit darüber. Absolute Zahlen sind für unseren Kleinstaat wenig aussagekräftig, massgeblich ist der Bevölkerungsanteil und der steilere Anstieg, siehe Grafik.



Worauf ist der grosse Unterschied zurückzuführen?

Mehrere Ursachen wirken zusammen:

1. Basiseffekt: CH und AT nahmen den Grosszufluss bereits 2022 auf; danach gleichen sich Zu- und Abgänge weitgehend aus.
2. Anhaltend hoher Relativzufluss nach Liechtenstein.
3. Regelungsgefälle: Seit 1. November 2025 gewährt die Schweiz Personen aus bestimmten westukrainischen Regionen in der Regel keinen Status S mehr. Norwegen kennt eine vergleichbare, sogar breitere Gebietsregel. Liechtenstein hat das nicht übernommen.
4. Reisegefälle: Liechtenstein erlaubt Ukraine-Reisen weitgehend uneingeschränkt; nach 15 Tagen Landesabwesenheit erfolgt ein Leistungsstopp. Wie engmaschig dies in der Praxis kontrolliert wird, ist nicht bekannt.

Die Schweiz begrenzt Reisen in die Ukraine auf höchstens 15 Tage je Halbjahr (seit 1.11.2025, möglicher Widerruf).

Das EWR-Land Norwegen verbietet Reisen grundsätzlich (seit 12.12.2023) und lässt Reisen in die Ukraine nur in begründeten Fällen zu. Eine erneute kollektive Gewährung nach Statusverlust ist ausgeschlossen.

Fazit: Grosszügigere Regime für Heimatreisen begünstigen Zielwahl und sekundäre Zuzüge und schwächen die Signalwirkung der Schutzbedürftigkeit.

Zusätzlich zum Regelungsgefälle wirken strukturelle Pull-Faktoren eines Kleinstaats im Schweizer Wirtschaftsraum: hohe relative Sichtbarkeit einmal etablierter Netzwerke (Mundpropaganda in der Community), die bisherige gesetzliche Bleibeperspektive nach fünf Jahren (Automatik nach Art. 49 Abs. 2 AsylG bis zur Anpassung durch BuA 083/2026), Nähe zu CHF-Wirtschafts- und Arbeitsmarkt sowie ein im Vergleich zu CH/NO länger offenes Gruppenregime (keine Ausscheidung sicherer Regionen). Auch raschere oder niedrigschwelligere Verfahren in einem kleineren System können die Zielwahl mitbeeinflussen. Diese Faktoren erklären einen Teil des Anstiegs, sie rechtfertigen aber kein dauerhaftes Regelungsgefälle gegenüber vergleichbaren Staaten.

Haupthebel, die Liechtenstein selbst steuern kann, bleiben Gebietsregel und Reiseregeln; die Sprachregel betrifft die Bleibeperspektive nach fünf Jahren.

Norwegen als Referenz

Norwegen kennt einen vorübergehenden kollektiven Schutz. Er ist wesentlich enger als in Liechtenstein: keine automatische Gruppengewährung bei letztem Wohnsitz in als sicher eingestuft Gebieten (seit 28.9.2024; Liste sicherer Regionen deutlich breiter als die Schweizer Regionalpraxis); grundsätzlich keine Ukraine-Reisen mit Widerrufsfolge und ohne erneute kollektive Gewährung; Residenzpflicht. Gebietsregel und Reiseregeln sind deshalb die zentralen Vergleichspunkte, um kein dauerhaftes Regelungsgefälle entstehen zu lassen.

Rechtlicher Handlungsbedarf

Zugang zum Status S: Art. 43 Abs. 1 AsylG überlässt der Regierung Kriterien und Umfang. Die Ukraine-Schutzverordnung wurde zwar angepasst, aber bislang darauf verzichtet, sichere Gebiete zu definieren und Reisen in die Ukraine einzuschränken. Ohne gesetzliche Bindung bleibt das Gefälle zu CH/NO bestehen.

Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren: Mit BuA 083/2026 entfällt der Automatismus; Art. 49 Abs. 2 verweist auf Art. 31. Die «fortgeschrittene Integration» wird in der AsylV derzeit mit Deutsch A1 konkretisiert. Nach fünf Jahren Aufenthalt und mit Blick auf die Teilnahme am Arbeitsleben ist das zu tief, deshalb soll dies gesetzlich auf B1 normiert werden. Bei Personen,

die die Sprache wegen einer Beeinträchtigung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt erlernen können, soll die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung festlegen können; für alle übrigen gilt B1.

Gleichbehandlung (StGH 2025/086): Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene sind vergleichbare Gruppen. Eine Sprachanhebung nur für Status S wäre nicht verfassungskonform; Art. 31 gilt deshalb für beide. Gebiets- und Reiseregel nach Art. 43 betreffen den vorübergehenden Gruppenschutz und stehen dazu nicht im Widerspruch.

Was die Initiative konkret regelt

- Art. 43 Abs. 1 und 2: Pflicht zur Bestimmung von Gebieten mit zumutbarer Rückkehr; kein vorübergehender Schutz bei letztem dauerhaftem Wohnsitz dort (Einzelfallvorbehalt).
- Art. 43 Abs. 4: höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr in den Heimat- oder Herkunftsstaat — damit strenger als die Schweizer Praxis (höchstens 15 Tage je Halbjahr). Engere Verordnungsgrenzen und triftige Ausnahmegründe sind möglich.
- Art. 31 Abs. 1 Bst. d: Deutsch mindestens B1 als gesetzliche Voraussetzung der fortgeschrittenen Integration (Regelfall). Bei nachweislicher Beeinträchtigung, die das Erlernen der Sprache unmöglich oder eingeschränkt macht, legt die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung fest. Gleichwertige Abschlüsse und Diplome sind auf Verordnungsstufe anerkennbar.

Übergangsrecht

Die Gebietsregel gilt nur für neue Gesuche; bestehender Schutz bleibt unberührt. Die Reiseregel gilt ab Inkrafttreten für alle Personen mit vorübergehendem Schutz. Inkrafttreten am Kundmachungstag, damit das Regelungsgefälle rasch abgebaut wird. Die Sprachregel greift über Art. 31 bzw. nach Inkrafttreten von BuA 083/2026 über Art. 49 Abs. 2 Bst. a AsylG.

Vaduz, 22. September 2026

Die Initianten:

Hasler Erich
Schächle Simon
Kindle-Kühnis Marion

SEGER MARTIN
Thomas Belah
Vogt Achim